

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 229 bis 239

Ausschreibungen
Seite 239 bis 240

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg vom 21. Juni 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs.1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688).

Artikel 1

Die Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg vom 06.08.1997 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 28 vom 20.08.1997, Seite 205) in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 10.01.2002, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Für den zweijährigen Besuch der Lehranstalt wird für die ab dem 01.09.2011 beginnenden Lehrgänge ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 160,00 EUR je Teilnehmerin und Teilnehmer erhoben. Für die vor dem 01.09.2011 begonnenen Lehrgänge wird ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 130,00 EUR erhoben. Das Lehrgangsentgelt ist monatlich im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats an die Stadtkasse Duisburg zu zahlen.

In besonderen Härtefällen kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden. Erlassenträger sind schriftlich bei der Schulleitung zu stellen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Für die ab dem 01.09.2011 beginnenden Lehrgänge wird von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 50,00 EUR sowie ein einmaliges Prüfungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Das Aufnahmeentgelt ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Prüfungsentgelt vor Ablegung der ersten Prüfung an die Stadtkasse Duisburg zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Juni 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-2404

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hochemmerich für einen Bereich zwischen Schulstraße (ab Nr. 13), Bebauung nördlich der Krefelder Straße (ab Nr. 44), über die Siegfriedstraße 30, beiderseits der Friedrich-Alfred-Straße (bis Nr. 80), Georgstraße (ab Nr. 13), beiderseits der Hildegardstraße (bis Nr. 12, 13), beiderseits der Hochemmericher Straße (bis Nr. 60, 71), Duisburger Straße (ab Nr. 5), Atroper Straße, südliche Begrenzung Marktforum, Kreuzstraße (ab Nr. 28), bis Atroper Straße 25, 42, Annastraße (einschließlich deren südliche Bebauung über die Friedrich-Alfred-Straße 103, 108), Sofienstraße (einschließlich deren südliche Bebauung) vom 13.07.2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut: „Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 Duisburg-Hochemmerich vom 13.07.2010.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 668).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 91 für einen Bereich zwischen Schulstraße (ab Nr. 13), Bebauung nördlich der Krefelder Straße (ab Nr. 44), über die Siegfriedstraße 30, beiderseits der Friedrich-Alfred-Straße (bis Nr. 80), Georgstraße (ab Nr. 13), beiderseits der Hildegardstraße (bis Nr. 12, 13), beiderseits der Hochemmericher Straße (bis Nr. 60, 71), Duisburger Straße (ab Nr. 5), Atroper Straße, südliche Begrenzung Marktforum, Kreuzstraße (ab Nr. 28), bis Atroper Straße 25, 42, Annastraße (einschließlich deren südliche Bebauung über die Friedrich-Alfred-Straße 103, 108), Sofienstraße (einschließlich deren südliche Bebauung), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 30.07.2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 20. Juni 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 02031283-7477

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 96 der Stadt Duisburg in Duisburg-Beeck für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße vom 01. Juli 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 96 Duisburg vom 01. Juli 2011

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 668).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197, 2. Änderung –Duisburg-Beeck– eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.07.2010 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197, 2. Änderung –Duisburg-Beeck– „St. Laurentius“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom März 2011 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer E 39, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 197, 2. Änderung –Duisburg-Beeck– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Juli 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Beeck
Tel.-Nr.: 0203/283-2842

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.53 - Mitte**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich entlang der Kruppstraße, östlich des Kalkwegs und südlich der Betriebsanlagen der DB AG wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.53 - Mitte** durchgeführt.

Duisburg, den 29. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Wlocka
Tel.-Nr.: 0203/283-2586

Platzbenennung

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 31.03.2011 beschlossen, dass die Fläche zwischen Niederstraße und Brüderstraße,

in Verlängerung der Straße „Flachsmarkt“ (siehe anliegenden Lageplan) den Namen „Flachsmarkt“ erhält (Straßen-Schlüssel: 1506).

Gebäudenummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

An der Vogelwiese o. Nr.	wird	An der Vogelwiese 17 C
Meerbergstr. o. Nr.	wird	Meerbergstr. 30
Meerbergstr. o. Nr.	wird	Meerbergstr. 32
Meerbergstr. o. Nr.	wird	Meerbergstr. 52
Meerbergstr. o. Nr.	wird	Meerbergstr. 64
Meerbergstr. o. Nr.	wird	Meerbergstr. 70

Gemarkung Duisburg:

Musfeldstr. o. Nr.	wird	Musfeldstr. 79 A
Nibelungenstr. 66 und 68	wird	Nibelungenstr. 68
Werthacker 63 A	wird	Auf dem Werth 2 A

Gemarkung Hamborn:

Hamborner Str. 274	wird	Hamborner Str. 274 und Hottelmannstr. 10
Im Holtkamp o. Nr.	wird	Im Holtkamp 24

Gemarkung Huckingen:

Lauenburger Allee 14	wird	Lauenburger Allee 14 und Am Lipkamp 17 und 19
Am Lipkamp o. Nr.	wird	Am Lipkamp 15
Irisstr. 13	wird	Römerstr. 3 A
Tonderner Str. 10	wird	Tonderner Str. 8

Gemarkung Meiderich:

Obermeidericher Str. 129	wird	Obermeidericher Str. 129 und 129 A
Talbahnstr. 6	wird	Talbahnstr. 6 und 6 A

Gemarkung Rheinhausen:

Breslauer Str. o. Nr.	wird	Breslauer Str. 18 A (Trinkhalle)
Dahlingstr. o. Nr.	wird	Dahlingstr. 97
Paschacker 2	wird	Volkram-Anton-Scharf-Weg 2

Gemarkung Rumeln:

Harweg 49	wird	Harweg 49 und 49 A
-----------	------	--------------------

Gemarkung Walsum:

Krummer Weg 6	wird	Krummer Weg 6 und 6 A
---------------	------	-----------------------

Duisburg, den 22. Juni 2011

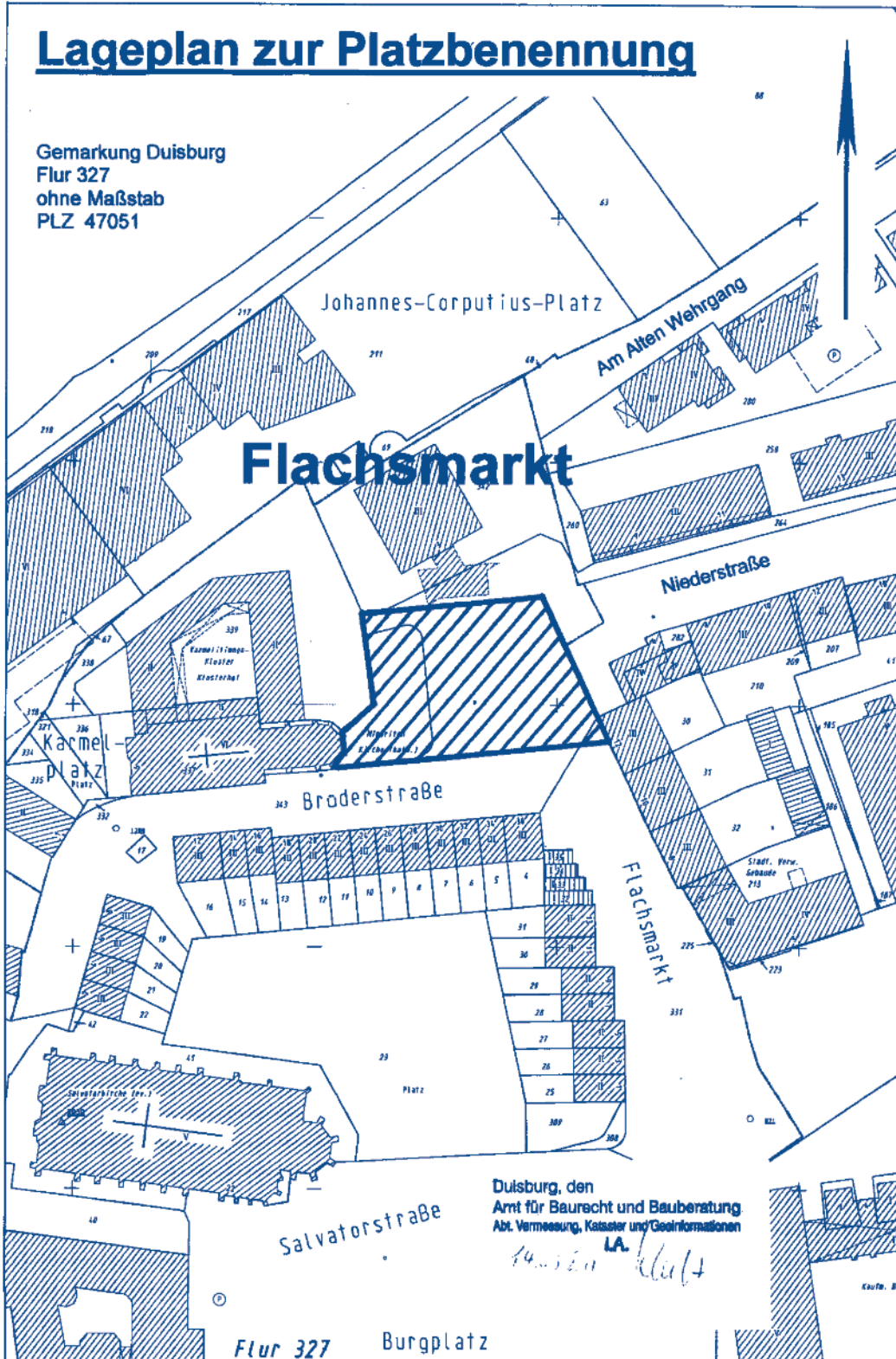
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dunkel
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Heib
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Lageplan zur Platzbenennung

Gemarkung Duisburg
Flur 327
ohne Maßstab
PLZ 47051



Duisburg, den
Amt für Baurecht und Bauberatung
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

14.07.11 LA

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Cantemir Miclescu, zuletzt wohnhaft Reinerstr. 37, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 26.04.2011, Aktenzeichen 222000941577 SB107, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203/283-5747

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Detlef Szalek, zuletzt wohnhaft Emmastraße 23, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 UV 82.071, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1

und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ionel Tobias, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 7, 47119 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.05.2011, Aktenzeichen 222000911732 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öf-

fentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203/283-4673

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011- 0032

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Amt 61

Postanschrift/Straße:
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7

PLZ:
47051

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-4052

Fax:
0203/283-2883

E-Mail:
a.reyer@wb-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Durchführung von Straßenbauarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45233120-6

Ort der Ausführung:
Dahlingstraße in Duisburg-Rheinhausen

Name des beauftragten Unternehmens:
Tummes GmbH & Co. KG

PLZ des beauftragten Unternehmens:
47443

Ort des beauftragten Unternehmens:
Moers

Auskunft erteilt:
Herr Reyer, Tel.: 0203/283-4052

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Willi-Fährmann-Realschule wurde entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Willi-Fährmann-Realschule, Städtische Realschule“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 24. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lankat

Auskunft erteilt:
Herr Kettler
Tel.-Nr.: 0203/283-2778

Fundsachen, die im Monat Mai 2011 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 5732

2 Handys, 2 Rucksäcke, 8 Taschen, 1 Autoschlüssel, 4 einzelne Personaldokumente, 2 Regenschirme, 1 Paar Schlittschuhe.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Duisburger Str. 213, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Armbanduhr, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 5 einzelne Personaldokumente, 2 Brillen, 1 Spielzeugartikel.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 3 einzelne Personaldokumente, 6 Schlüssel, 2 Badmintonschläger.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Homberg, Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Armband, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 1 einzelnes Personaldokument, 1 Sporbuch, 1 Fußpflegekoffer.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 3 Handys, 21 Schmuckstücke, 4 Armbanduhren, 78 Bekleidungsstücke, 18 Geldbörsen ohne Inhalt, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 5 Rucksäcke, 9 Taschen, 1 Koffer, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 3 Kfz-Kennzeichen, 48 einzelne Personaldokumente, 9 Spielzeugartikel, 2 Kinderwagen, 1 Skateboard, 4 Regenschirme, 1 Digitalkamera, 1 Einkaufstüte mit Inhalt, 4 Bücher, 16 Brillen, 6 Schlüssel, 1 Schlüsselbund, 7 Platzdeckchen, 4 Weihnachtskarten, 6 Christbaumkugeln, 1 Pomponbastelset, 1 Bauplan, 1 Haarreifen, 2 Kosmetiktäschchen, 15 Elektronikzubehör, 1 Thermosflasche, 3 Schreibwarenartikel, 1 Feuerzeug, 11 Schlüsselanhänger.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Körnerplatz 1, Bürger-Service, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

9 Fahrräder, 2 Handys.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 2 Rucksäcke, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Kfz-Kennzeichen, 2 einzelne Personaldokumente, 1 Wasserpfeife.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

10 Hunde, 89 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 24. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3232006167 (alt 132006164) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219080490 (alt 119080497) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3208104558 (alt 108104555) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4226095703 (alt 126095702) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201053513 (alt 101053510) und 3201010547 (alt 101010544) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 27. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4206105720 (alt 106105729) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223003165 (alt 123003162) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200269456 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3222017505 (alt 122017502) und 3222086443 (alt 122086440) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 30. Juni 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200069476 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Juli 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200067688 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 01. Juli 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200838328 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. Juli 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204112530 (alt 104112537) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. Juli 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Ausschreibungen

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0183

Lieferung von Streumitteln für das Stadtgebiet Duisburg.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Garden, Tel.: 0203/283-2941
Liefertermin: bis 31.10.2011
Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.07.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **8,50 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quitierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.
Einreichungstermin: 11.08.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0189

Rahmenvereinbarung für die Bereitstellung von Multifunktionsgeräten mit gerätebezogenen Wartungsverträgen

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Grembotzki, Tel.: 0203/283-4580
Liefertermin: 01.10.2011 – 30.09.2013
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.07.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **25,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quitierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 16.08.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht
(Tag der Absendung der Bekanntmachung): 28.06.2011

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Ausschreibung-Nr. 2011-0199

Lieferung von ca. 1.875 Stück Elektroherden, 1.875 Kühlschränken und 2.250 Stück Waschmaschinen im Leistungszeitraum Oktober 2011 bis Dezember 2012 auf monatlichen Einzelabruf Zzgl. einer 12-monatigen Option. Lieferung von ca. 1.500 Stück Elektroherden, 1.500 Stück Kühlschränken und 1.800 Stück Waschmaschinen im Leistungszeitraum Januar bis Dezember 2013 auf monatlichen Einzelabruf.

Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, jedoch max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Gewährleistung: gemäß Punkt 2.2 (Garantieleistungen) der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr von Masserbach,
Tel.: 0203/54424-153

Liefertermin:

Oktober 2011 - Dezember 2012

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **19,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 18.08.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg



Immobilien-Management



Ausschreibung von Grundstücken

in innerstädtischer Lage im Bezirk Hamborn mit einer Größe von ca. 5 ha zur Realisierung eines Factory-Outlet-Centers.

Das Areal befindet sich im rechtsrheinischen Norden Duisburgs in integrierter Lage und ist aktuell mit einer Mehrzweckhalle und dem ehemaligen Hamborner Stadtbad bebaut.

Exposé unter
www.duisburg.de/imd

oder beim

Immobilien-Management Duisburg
Am Burgacker 3
47049 Duisburg
Telefon 0203 / 283 - 3379
Helmut Baumgart